

II-2557 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1279 J

1981 -06- 17

A N F R A G E

der Abgeordneten GRABHER-MEYER, DR.OFNER, DKFM.BAUER, DR.FRISCHENSCHLAGER
an den Herrn Bundesminister für Inneres
betreffend Volkszählung 1981 - Haushaltslisten

Die Erläuterungen zu den Fragen, die in den zum Zwecke der Volks-
zählung 1981 verteilten Haushaltslisten gestellt werden, enthalten
u.a. folgende Anmerkung:

"Eigenberechtigte Schüler und Studenten, die in Heimen oder Privat-
quartieren am Studienort wohnen, werden den ordentlichen Wohnsitz am
Studienort haben."

Der hier vertretenen Auffassung kann deshalb nicht gefolgt werden, weil
Schüler und Studenten, solange sie ihre Ausbildung auf Kosten der Eltern
durchlaufen, von diesen in ihrer wirtschaftlichen Existenz abhängen.
Ihre Lebensbeziehungen sind demzufolge in engem Zusammenhang mit den Eltern
zu sehen, soferne sie nicht auf Dauer aus dem elterlichen Haushalt ausge-
schieden sind.

Im Regelfall ist wohl davon auszugehen, daß Schüler und Studenten den
Wohnort der Eltern zu Ausbildungszwecken nur dann verlassen, wenn sie dort
keine ihren Vorstellungen entsprechenden Ausbildungsmöglichkeiten vorfinden,
was insbesondere für Hochschüler zutrifft.

- 2 -

Daraus zu folgen, daß der Studienort den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen bildet, erscheint jedoch - aus den schon angeführten Erwägungen - verfehlt. Mithin verleitet die gegenständliche Erläuterung zu sachlich unrichtigen Angaben, u.zw. mit der sich im Finanzausgleich niederschlagenden Konsequenz einer ungerechtfertigten Begünstigung der Schul- und Universitätsstädte bzw. einer echten Benachteiligung der Bundesländer Vorarlberg und Burgenland, die über keine Hochschule verfügen.

Ferner ist bei der Beurteilung der gegenständlichen Problematik aber auch auf die §§ 30a bis 30i des Familienlastenausgleichsgesetzes hinzuweisen, die den Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe regeln. Diese Leistung ist dort u.a. an die Voraussetzungen geknüpft, daß "der Schüler für Zwecke des Schulbesuches notwendigerweise eine Zweitunterkunft außerhalb seines Hauptwohnortes am Schulort oder in der Nähe des Schulortes bewohnt".

Auch die zitierte Bestimmung des Familienlastenausgleichsgesetzes widerlegt somit in eindeutiger Weise die eingangs wiedergegebene Haushaltslisten-erläuterung. Durch die Angabe, daß der Heimplatz oder das Privatquartier der ordentliche Wohnsitz (Hauptwohnort) sei, würde der Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe - für die Wegstrecke zwischen der elterlichen Wohnung und dem Schul- bzw. Studienort - zumindest in Frage gestellt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Inneres die

A n f r a g e :

Wie nehmen Sie zu der oben aufgezeigten Problematik Stellung, bzw. welche Konsequenzen ergeben sich in diesem Zusammenhang aus Ihrer Sicht?